

Flexible Kapitalgesellschaft – eine neue Gesellschaftsform



Präs.-Stv. Mag.
Nikolaus Nonhoff, LL.M.

Mit dem Gesellschaftsrechts-Änderungsgesetz 2023 (GesRÄG 2023) ist die Einführung einer neuen Gesellschaftsform, nämlich der Flexiblen Kapitalgesellschaft oder Flexible Company (FlexKapG), sowie die Herabsetzung des Mindeststammkapitals bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH) geplant. Diese Gesetzesinitiative geht auf das Startup-Paket der Regierung zurück und soll für Startups und Gründerinnen in der Frühphase ihrer unternehmerischen Tätigkeit eine international wettbewerbsfähige Alternative bieten.

Die FlexKapG baut im Wesentlichen auf dem GmbH-Recht auf, wobei in manchen Bereichen weitreichendere, dem Aktienrecht entnommene Gestaltungsmöglichkeiten vorgesehen sind, die eben eine größere Flexibilität bieten sollen. Diese Flexibilisierung ist auch dringend notwendig, um die Attraktivität des Wirtschaftsstandorts Österreich zu steigern.

Die Mindeststammeinlage beträgt – wie jetzt auch bei der GmbH – nur mehr EUR 10.000 (statt EUR 35.000). Einzelne Stammeinlagen müssen nur mehr mindestens EUR 1 betragen. Für die FlexKapG gibt es die Möglichkeit einer eigenen Mitarbeiterbeteiligung in Form von Unternehmenswert-Anteilen (bis zu 25% des Stammkapitals). Bemerkenswert ist die Erleichterung bei Anteilsübertragungen und Übernahmeerklärungen. Die Notariatsaktspflicht entfällt. Es genügt hierfür eine von einer Rechtsanwältin errichtete Urkunde.

Diese Reform sollte jedoch nur ein erster Schritt sein. Die Regierung müsste den Mut aufbringen, auch die Gesellschaftsgründung und Änderungen des Gesellschaftsvertrages ohne Notariatsaktspflicht zu ermöglichen.

Die Rechtsanwältinnen unterstützen Sie bei der Auswahl der richtigen Gesellschaftsform und der Ihren Bedürfnissen entsprechenden Ausgestaltung der notwendigen Dokumente.